



Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse bezahlt, wenn sie die Pflege erleichtern oder die Beschwerden des Erkrankten lindern. Die Pflegekasse unterscheidet technische und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.

Den Antrag zur Übernahme der Kosten für Pflegehilfsmittel können Sie formlos bei der Pflegekasse stellen. Pflegehilfsmittel werden unabhängig vom Pflegegrad bezahlt.

Technische Pflegehilfsmittel

Unter technische Pflegehilfsmittel fallen alle Geräte, die es erleichtern, den Kranken im Alltag zu betreuen. Dies können zum Beispiel ein Pflegebett oder Hilfen zum Aufrichten, Sitzen oder Baden sein. Aber auch orthopädische Hilfsmittel wie Prothesen oder Rollgestelle, die ermöglichen, dass der Erkrankte sich selbständig bewegen kann, zählen dazu.

Grundsätzlich sind die Pflegekassen gehalten, auf Leihgeräte zurückzugreifen. Bei neuen Pflegegeräten, die extra für den Erkrankten angeschafft werden, trägt der Pflegebedürftige einen Eigenanteil von 10%, jedoch pro Pflegegerät maximal 25€.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Im Rahmen der Pflegehilfsmittel ist es möglich, dass die Pflegekasse auch Kosten für "zum Verbrauch bestimmte Pflegemittel" übernimmt, sofern diese nicht unter die Zuständigkeit der Krankenkassen fallen (siehe hierzu Kapitel Krankenversicherung "Hilfsmittel"). Dieses sind Materialien, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Hierunter fallen z.B. Bettschutzunterlagen, Applikationshilfen und Desinfektionsmittel, Handschuhe.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für Pflegehilfsmittel bis zu einem Betrag von 40 € monatlich. Falls dieser Betrag nicht ausreicht, muss der Erkrankte darüber hinaus gehende Kosten selbst tragen. Inkontinenzeinlagen (Windeln) sind hingegen eine Leistung der Krankenversicherung.

Informationen über Pflegehilfsmittel, Voraussetzungen und Beantragung finden Sie z.B. auf pflagelotse.de

